

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	09.12.2014	Entscheidung

TOP 5	Abschluss einer Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII	Sachvortrag: Herr Winfried Wiedemann
-------	---	--

I. Gegenstand der Vorlage

Aufgrund gesetzlicher Änderungen des § 8 a SGB VIII muss die Vereinbarung mit freien Trägern der Jugendhilfe zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung geändert und neu beschlossen werden.

II. Sachverhalt

Im Jahr 2005 fügte der Gesetzgeber die Verpflichtung in das Kinder- und Jugendhilfegesetz ein, dass der öffentliche Träger mit den freien Trägern der Jugendhilfe eine Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung zu schließen hat. Diese dient letztlich dazu ein Verfahren zu vereinbaren, das Handlungssicherheit gibt und sich an den gesetzlichen Vorgaben orientiert. Am 27.02.2007 wurde eine entsprechende Vereinbarung im Landkreis Ravensburg vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und in der Folge mit über 230 Trägern und über 100 selbstständig tätigen Fachkräften die Vereinbarung abgeschlossen.

Diese orientierte sich an der damaligen Empfehlung des Kommunalverbandes Jugend und Soziales (KVJS). Allerdings wurde entschieden mit allen Trägern eine einheitliche Vereinbarung zu schließen und nicht abweichend für Kindertagesstätten und die Kindertagespflegevermittlungsstellen. Flankierend wurden zahlreiche Fortbildungen und Informationsveranstaltungen durchgeführt, ebenso einzelne, teilweise länger andauernde Klärungen mit Trägern.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 gab es Gesetzesänderungen, die sich auf die Vereinbarungen auswirken. Die zugrundeliegende Rechtsnorm wurde von § 8a Abs. 2 zu § 8a Abs. 4 SGB VIII, der Begriff „Abschätzung“ wurde durch „Einschätzung“ ersetzt und es wurde ins Gesetz aufgenommen, dass in die Vereinbarungen „Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte“ aufzuneh-

men sind. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte können von Mitarbeitern der freien Träger bei Kinderschutzfällen beratend hinzugezogen werden und sind im Landkreis Ravensburg bei den Erziehungsberatungsstellen angesiedelt oder die freien Träger haben in der eigenen Organisation eine insoweit erfahrene Fachkraft.

In der Folge hat der KVJS die Empfehlungen zu entsprechenden Vereinbarungen mit diesen Veränderungen weiterentwickelt und daran anschließend ein Entwurf für eine neue Vereinbarung im Landkreis Ravensburg erstellt (**Anlage 1**). Die gesetzlichen Veränderungen sind darin berücksichtigt und weitgehend an der Empfehlung des KVJS orientiert (**Anlage 2**). Allerdings weicht darin wie bisher ab, dass weiterhin eine Vereinbarung für alle freien Träger vorgesehen ist und nicht abweichend für Kindertagesstätten und die Kindertagespflegevermittlungsstellen geschlossen werden.

In der neuen Empfehlung des KVJS für die Vereinbarung zum Schutzauftrag ist der § 72a SGB VIII mit aufgenommen. Inhaltlich bestimmt dieser, dass freie Träger keine Personen beschäftigen und vermitteln, die aufgrund von Sexualstraftaten verurteilt sind. Dies erfolgt in der Praxis durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Diese Regelung für alle hauptamtlich in der Jugendhilfe tätigen war bisher in einer eigenen Vereinbarung festgehalten. Diese Zusammenfassung ist eine Vereinfachung.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die Vereinbarungen zum Schutzauftrag haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

III. Familienverträglichkeitsprüfung

Die Vereinbarungen zum Schutzauftrag sichern ein abgestimmtes Vorgehen ab, das zum einen den Schutz der Kinder sicherstellt, zum anderen aber auch die Rechte der betroffenen Familien wahrt.

IV. Wertung

Die Verständigung auf eine Vereinbarung hat sich sehr bewährt, da sonst die gleichen Träger unterschiedliche Vereinbarungen schließen und anwenden müssten, für alle Fachkräfte im Landkreis Ravensburg die gleichen Vereinbarungen gelten und letztlich die Abweichungen in den empfohlenen unterschiedlichen Vereinbarungen für den Verfahrensablauf nicht gravierend sind.

Die Vereinbarung zum Schutzauftrag in der Jugendhilfe hat sich als Grundlage für ein gemeinsames Vorgehen sehr bewährt. Die intensiven Klärungsbedarfe bei der Neueinführung haben die Verständigung im Kinderschutz gefördert und somit schon zu mehr Handlungssicherheit beigetragen.

Die Neufassung der gesetzlichen Grundlage macht, selbst bei den teilweise sehr geringen Veränderungen, die Anpassung der Vereinbarung und den Neuabschluss nötig, auch wenn damit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist.

VI. Beschlussvorschlag / Beschlussempfehlung

1. Die zwischen öffentlichem und freiem Träger zu schließende Vereinbarung nach § 8 a Abs. 4 i. V. m. § 72 a SGB VIII zum Schutzauftrag der Jugendhilfe wird in der als Anlage 1 beigefügten geänderten Fassung beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in der Folge mit den freien Trägern und selbständigen Fachkräften im Landkreis diese Vereinbarung neu abzuschließen.

Anlagen

A1 - Vereinbarung Entwurf § 8a

A2 - Empfehlung KVJS